

Klasse 10

Eintritt in die Oberstufe

- kein „automatisches Aufrücken“ → Versetzung erforderlich
- **Versetzung erreicht**
 - ⇒ Mittlerer Schulabschluss wird durch die Versetzung erworben
- **Versetzung nicht erreicht**
 - ⇒ Mittlerer Schulabschluss muss durch zusätzliche Abschlussprüfungen erworben werden
 - ⇒ Verlassen des allgemeinbildenden Schulsystems unabdingbar

Halbjahreszeugnis im Jahrgang 10

- Das Zeugnis enthält einen Vermerk zur Schullaufbahn
 - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
☐ den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen“
 - ⇒ Teilnahme an den Abschlussprüfungen
 - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
☐ die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen“
 - ⇒ Die Zeugniskonferenz kann beschließen, dass aufgrund des Notenbildes an den Abschlussprüfungen teilgenommen werden soll.

Versetzung in die Oberstufe (1)

„Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4) erzielt haben oder schlechtere Noten [...] ausgleichen können“ und der Ausgleich nicht ausgeschlossen ist.

Note	Ausgleich
5	1x Note 1 oder 1x Note 2 oder 2x Note 3
6	1x Note 1 oder 2x Note 2

Versetzung in die Oberstufe (2)

Note	Ausgleich ausgeschlossen
5	in zwei der Fächer D, M, E
6	in einem der Fächer D, M, E
6	wenn noch eine 5 oder weitere 6 hinzutritt
5	in mehr als zwei Fächern
6	Wenn diese 6 erteilt wurde, weil in einem Fach Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden und die Leistungen dadurch insgesamt nicht bewertet werden konnten.

Weitere Informationen zum MSA

**Beschluss über Teilnahme an den Prüfungen in der Zeugniskonferenz
im Januar**

Info an Eltern nach der Zeugniskonferenz

Für die Schüler*innen und Eltern, die es dann betrifft:

- MSA - Elternabend am 26. Januar 2027 um 19 Uhr
- MSA - Vollversammlung für S* am 27. Januar 2027 in der 5. Stunde